

Zustandes bewusst war, als er am 24. Juni 1950 mit seinem Lieferungswagen hinter dem Trolleybus der Basler Verkehrsbetriebe durch die Grenzacherstrasse Richtung Stadtfuhr und den Trolleybus überholen wollte. Es kann also davon ausgegangen werden, dass er der Vorschrift des Art. 59 MFG nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig zuwidergehandelt hat. Das schliesst aber nicht aus, dass es sich um ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 45 BV handeln kann. Denn auch das fahrlässig begangene Delikt erfüllt diese Voraussetzung, wenn — besonders bei Vergehen gegen Leib und Leben Dritter — die Fahrlässigkeit nicht blosser Unaufmerksamkeit entspringt, sondern pflichtwidrige Gleichgültigkeit gegenüber den gesetzlichen Vorschriften, Leichtfertigkeit und Ausserachtlassung elementarster Sorgfaltspflichten kundtut (BGE 76 I 85 Erw. 2).

Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Sachverhalt war schon objektiv nicht leicht; denn die Kollision hatte die Verletzung von Insassen des Trolleybus zur Folge. Er erweist sich aber auch nach der Seite des Verschuldens als gravierend. Zunächst lag kein leichter Grad von Angetrunkenheit vor. Die Blutuntersuchung ergab für die Zeit des Unfalls einen Alkoholgehalt von ca. 1,25‰, was nach den vom Gericht übernommenen Feststellungen des Gerichtsarztes einem mittleren Grad von Angetrunkenheit entspricht. Der Beschwerdeführer handelte sodann im Rückfall; er ist bereits im Jahre 1935 und später wiederholt, nämlich im Jahre 1945 wegen Fahrens in betrunkenem Zustand und im Jahre 1949 wegen Fahrens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand verurteilt worden. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz eines gültigen Führerausweises war, und ferner, dass er « durch seine grobe Pflichtverletzung in leichtfertiger Weise einen Unfall herbeigeführt hat, der unter Umständen weit schwerwiegendere Folgen hätte nach sich ziehen können » (Urteil S. 6/7), dass der Beschwerdeführer also eine konkrete Gefahr für Leib und Leben Dritter geschaffen hat und nur deshalb nicht auch wegen fahr-

lässiger Körperverletzung bestraft worden ist, weil die durch den Zusammenstoss verletzten Personen nicht Strafantrag gestellt haben.

Angesichts dieser Häufung erschwerender Umstände kann nicht gesagt werden, die Tat sei eine Folge einmaliger Unachtsamkeit oder Zerstreutheit. Der Beschwerdeführer hat vielmehr durch das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande, dessen Gefährlichkeit für den öffentlichen Verkehr ihm aus früheren Verurteilungen und auch sonst wohl bekannt war, eine Verkehrsstörung und damit die Gefährdung von Leib und Leben Dritter in Kauf genommen und durch das entgegen der Vorschrift von Art. 46 Ziff. 1 MFV ausgeführte Überholungsmanöver auch verwirklicht. Er hat damit pflichtwidrig elementare Vorschriften über den Verkehr auf der Strasse ausseracht gelassen und eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Gesinnung an den Tag gelegt. Damit sind aber die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Vergehen im Sinne von Art. 45 BV als schwer zu gelten hat, erfüllt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

34. Auszug aus dem Urteil vom 20. Juni 1951 i. S. Stüdi gegen Kanton St. Gallen.

Art. 46 Abs. 2 BV. Soweit die Einkünfte eines Gesellschafters aus einer Kollektivgesellschaft, deren Sitz sich ausserhalb seines Wohnsitzkantons befindet, Entgelt für seine persönliche Arbeit darstellen, sind sie an seinem Wohnsitz zu versteuern. Bei der Ermittlung des nach dem Steuergesetz des Wohnsitzkantons

massgebenden durchschnittlichen Einkommens einer zweijährigen Periode darf für ein Jahr, in welchem der Gesellschafter aus der Firma nichts bezogen hat, ein Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht in Rechnung gestellt werden.

Art. 46 al. 2 Cst. Lorsque l'associé d'une société en nom collectif a son domicile hors du canton où se trouve le siège social, les prélèvements de cet associé doivent être imposés par le canton de son domicile dans la mesure où ils constituent la rétribution du travail personnel fourni. Pour la fixation du revenu moyen d'une période de deux ans — selon le système fiscal du canton où l'associé a son domicile — aucune rétribution du travail fourni ne peut être portée en compte pour une année où l'associé n'a pas fait de prélèvements.

Art. 46 cp. 2 CF. Il socio, che tiene domicilio fuori del Cantone ove la società in nome collettivo ha la sede, è imponible nel suo Cantone di domicilio per i redditi che gli provengono dalla società, nella misura in cui essi costituiscono un compenso pel lavoro da lui fornito. Nel computo del reddito medio di un periodo biennale (secondo il sistema fiscale del Cantone di domicilio), non si può tener conto, per l'anno in cui il socio non ha percepito alcun reddito dalla società, di un compenso pel suo lavoro.

Der in Flawil wohnende Beschwerdeführer ist Teilhaber der Kollektivgesellschaft Gebr. Stüdi, Kunststoff-Fabrik in Bülach. Im Geschäftsjahr 1947/48 bezog er aus der Firma ein Einkommen von Fr. 33,417.—; im Geschäftsjahr 1948/49 wurde er mit einem Verlustanteil von Fr. 17,176.— belastet. Bei seiner Veranlagung im Kanton St. Gallen für das Steuerjahr 1950, welcher das durchschnittliche Einkommen der beiden Vorjahre (bzw. jener beiden Geschäftsjahre) zugrunde zu legen war, wurde für jedes Geschäftsjahr ein Entgelt für persönliche Arbeit in der Kollektivgesellschaft im Betrage von Fr. 8000.—, welcher in den vorangegangenen Jahren als angemessen betrachtet worden war, in Rechnung gestellt.

Der Steuerpflichtige erhebt unter Berufung auf Art. 46 Abs. 2 BV staatsrechtliche Beschwerde, mit welcher er u.a. geltend macht, der Kanton St. Gallen dürfe nur für das Geschäftsjahr 1947/48 ein Salär von Fr. 8000.— für persönliche Arbeit in der Kollektivgesellschaft berechnen. Das Bundesgericht schützt die Beschwerde in diesem Punkte

in Erwägung:

4. — ... Die Einkünfte eines Gesellschafters aus der Kollektivgesellschaft enthalten normalerweise — obwohl oft nicht ausgeschieden — den Entgelt für seine persönliche Arbeit, den Zins für seine Kapitaleinlage und seinen Gewinnanteil. Um den Grundsatz, wonach der Arbeitslohn am Wohnsitz zu versteuern ist, gleich wie bei den Angestellten auch bei dem für die Firma arbeitenden Gesellschafter durchzuführen, hat die Praxis das Recht zur Besteuerung desjenigen Teils seiner Einkünfte aus der Gesellschaft, der als Entgelt für seine persönliche Arbeit zu betrachten ist, seinem Wohnsitzkanton zuerkennen, während der Rest am Sitze der Gesellschaft zu versteuern ist. Die Aufteilung ist auf Grund der geleisteten Arbeit und der Grösse und Bedeutung des Geschäfts vorzunehmen; insbesondere soll das Salär in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtgeschäftsgewinn stehen.

Es ist unbestritten, dass sich aus der Beteiligung an der Kollektivgesellschaft in Bülach für den Beschwerdeführer im Geschäftsjahr 1948/49 ein Verlust von Fr. 17,176.— ergeben hat, dass er also in diesem Jahre von dort ausser der Vergütung für seine Spesen nichts bezogen hat, vielmehr mit jenem Verlust belastet wurde. Eine Aufteilung von Einkünften aus der Gesellschaft im Sinne der erwähnten Praxis kommt deshalb nicht in Frage; da er überhaupt nichts erhalten hat, liegt auch kein Saläranteil vor, der von St. Gallen besteuert werden könnte.

Der Kanton St. Gallen will auch diesbezüglich auf den Durchschnitt der beiden für die Besteuerung 1950 massgebenden Geschäftsjahre 1947/48 und 1948/49 abstellen und, da sich für den Beschwerdeführer im Mittel dieser Jahre ein positiver Ertrag aus der Bülacher Firma von Fr. 8120.— ergibt, als Saläranspruch den Betrag von Fr. 8000.— besteuern, der in den vorangegangenen Jahren als angemessener Arbeitsentgelt betrachtet wurde. Er macht geltend, auch wenn infolge schlechten Geschäfts-

ganges die Gesamtbezüge wesentlich kleiner würden, das Mass der geleisteten Arbeit aber unverändert bleibe, müsse hierfür ein angemessener Saläranspruch anerkannt werden, und beruft sich auf das nicht veröffentlichte Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juni 1928 i. S. Guhl, wo gesagt wird: « Dem Gedanken einer billigen Verteilung des steuerbaren Einkommens unter die interessierten Kantone entspricht es, dass im allgemeinen eine gewisse Proportion beobachtet wird zwischen Gesamtbezug und Arbeitsentgelt, freilich nicht in dem Sinne, dass die Höhe des letztern schwanken würde nach dem jeweiligen Jahresergebnis, wohl aber so, dass der feste Arbeitsentgelt nicht als übersetzt erscheint im Verhältnis zum Reinertrag, den das Geschäft regelmässig abwirft. » Aus dieser Erwägung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass gestützt auf eine Durchschnittsberechnung ein Saläranspruch auch angenommen und vom Wohnsitzkanton besteuert werden könne für ein Jahr, wo der Gesellschafter gar nichts bezogen hat. Von einer « billigen Verteilung des steuerbaren Einkommens unter die interessierten Kantone » kann nicht gesprochen werden, wo überhaupt kein Einkommen vorhanden ist. Ebenso wenig kann von Wahrung der Proportion zwischen Gesamtbezug und Arbeitsentgelt die Rede sein, wenn der Kanton St. Gallen von dem durchschnittlichen Gesamtertrag von Fr. 8120.— den gleichen Betrag von Fr. 8000.— als Salär besteuern will, der im Jahre zuvor bei einem Gesamtbezug von Fr. 33,417.— als angemessener Arbeitsentgelt betrachtet wurde. Am deutlichsten wird die Unzulässigkeit dieses Vorgehens unter dem Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung; denn es bewirkt tatsächlich eine solche: Von dem Einkommen des Beschwerdeführers aus der Beteiligung an der Bülacher Unternehmung im Jahre 1947/48 wurden gemäss der bisher anerkannten Ausscheidung Fr. 8000.— als Salär von St. Gallen, der Rest von Fr. 25,417.— von Zürich besteuert. Indem St. Gallen nun im Durchschnitt der Jahre 1947/48 und 1948/49 ein Salär von Fr. 8000.— besteuern will, obwohl der Beschwerde-

führer im zweiten Jahre nichts bezog, macht es für 1947/48 einen Saläranspruch von Fr. 16,000.— geltend, so dass der Beschwerdeführer für dieses Jahr insgesamt Fr. 41,417.— Einkommen aus der Kollektivgesellschaft in Bülach versteuern sollte, während er effektiv nur Fr. 33,417.— bezog. Nach richtiger Berechnung hat St. Gallen für 1947/48, was Bülach anlangt, wie bisher ein Salär von Fr. 8000.— zu besteuern, für 1948/49 aber keines, sodass sich im Durchschnitt der beiden Jahre ein Anteil St. Gallens von Fr. 4000.— an dem in Frage stehenden Einkommen ergibt. Damit ist auch die Proportion zwischen diesem Arbeitsentgelt und dem Gesamtbezug aus der Bülacher Beteiligung von durchschnittlich Fr. 8120.— im Sinne des Urteils Guhl gewahrt.

IV. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

35. Urteil vom 31. Oktober 1951 i. S. Rosenberger gegen Stadt Zürich und Regierungsrat des Kantons Zürich.

Eigentumsgarantie, Planung.

Schaffung von *Grünzonen*, insbesondere zum Zwecke städtebaulicher Gliederung (Trenngürtel): Erfordernis der gesetzlichen Grundlage.

Garantie de la propriété, plan d'aménagement urbain.

Création de zones de verdure, en particulier aux fins d'établir une structure urbaine (ceintures de séparation). Exigence d'une base légale.

Garanzia della proprietà, piano di sistemazione urbana.

Creazione di zone di verdura a scopi urbanistici (cintura di separazione). Necessità d'una base legale.

A. — Der Gemeinderat der Stadt Zürich erliess am 4. September 1946 eine neue Bauordnung (BO) mit Zonen-